Bundesrat Drucksache **910/6/95**
08.02.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Punkt 17 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

"3. Samstags bis 6 Uhr und ab 14 Uhr, am 1. Samstag im Monat oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am 2. Samstag im Monat sowie an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember ab 18 Uhr, in den Monaten April bis September ab 16 Uhr."

Als Folgeänderung sind Nr. 4 und Abs. 2 zu streichen, Nr. 5 wird Nr. 4 und Abs. 3 wird Abs. 2.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

910/6/95

Begründung:

Aus Gründen des Arbeitsschutzes und im Interesse mittelständischer Unternehmen sollten die Ladenöffnungszeiten an Samstagen wie bisher beschränkt werden. Dem Verkaufspersonal und mithelfenden Einzelhändlern solle durch einen vorgezogenen Ladenschluß ein verlängertes Wochenende ermöglicht werden. Verlängerte Ladenöffnungszeiten an Samstagen lassen auch die Verlagerung weiterer Umsatzanteile zu Lasten des Fachhandels außerhalb der Citylagen in Ballungszentren befürchten.
Die Beschränkung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen erscheint im übrigen auch im Hinblick auf die erweiterten Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag vertretbar.
Durch die bundeseinheitliche Festlegung der Ladenöffnungszeiten sollten Wettbewerbsverzerrungen in den Grenzregionen zwischen den Ländern vermieden werden.